



**Regierung
der
Oberpfalz**

Aufhebungsbeschluss

zum

Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2014

**für die Bundesstraße 8 „Nürnberg - Regensburg“
Ortsumgehung Seubersdorf i.d.OPf.**

Bau-km 0 + 000 (= Stat. B 8_2400_4,103) bis

Bau-km 1 + 826 (= Stat. St 2251_240_1,871)

**Regensburg,
22. Februar 2016
Regierung der Oberpfalz**



32/31 - 4354.2.B 8 – 3

**Bundesstraße 8 „Nürnberg – Regensburg“
Ortsumgehung Seubersdorf i.d.OPf.
Bau-km 0+000 (= Stat. B 8_2400_4,103) bis Bau-km 1+826 (= Stat. St 2251_240_1,871)**

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Aufhebungsbeschluss

zum

Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2014

A. Entscheidung

I. Feststellung der Aufhebung

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 17.12.2014, Az.: 31/32-4354.2.B8-3 für die Bundesstraße 8 „Nürnberg – Regensburg“, Ortsumgehung Seubersdorf i.d.OPf. wird gemäß Art. 77 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) aufgehoben.

II. Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B. Begründung

I. Tatbestand

Im Jahr 2011 vereinbarten die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern die Abstufung nicht mehr fernverkehrsrelevanter Bundesstraßen. Gegenstand der Vereinbarung ist auch die Abstufung der Bundesstraße 8 zwischen „Bundesstraße 299 – Neumarkt i.d.OPf.“ und „Bundesautobahn A 3 – Anschlussstelle Rosenhof“ zur Staatsstraße mit Wirkung zum 1. Januar 2016.

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2014 wurde die Ortsumgehung Seubersdorf i.d.OPf. im Zuge der Bundesstraße 8 planfestgestellt. Gegen den Planfeststellungsbeschluss wurde Klage zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 12. November 2015 erfolgte die Aussetzung der Abstufung der Bundesstraße 8 zwischen der „Bundesstraße 299 – Neumarkt i.d.OPf.“ und der „Bundesautobahn A 3 – Anschlussstelle Nittendorf“, also des Teilabschnitts in dem sich die Ortsumgehung Seubersdorf i.d.OPf. befindet.

Mit Schreiben vom 1. Februar 2016 des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wurde mitgeteilt, dass aufgrund nicht gegebener Planrechtfertigung und unzutreffender Klassifizierung Gründe für eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Dezember 2014 vorliegen. Darin wurde es dem Freistaat Bayern freigestellt, den Planfeststellungsbeschluss aufzuheben oder eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid abzuwarten.

II. Formalrechtliche Würdigung

Für die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses ist die Regierung der Oberpfalz als Planfeststellungsbehörde sachlich und örtlich zuständig (Art. 77 BayVwVfG i.V.m. § 17 FStrG und Art. 39 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Art. 3 BayVwVfG).

Der Vorhabenträger, die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –, vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg, wurde gehört. Mit Schreiben vom 19. Februar 2016 wurde das Einverständnis mit der Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses erklärt.

III. Materielle Würdigung

1. Nach Art. 77 BayVwVfG ist ein Planfeststellungsbeschluss aufzuheben, wenn ein Vorhaben, mit dessen Durchführung begonnen wurde, endgültig aufgegeben wird. Nach Sinn und Zweck ist die Vorschrift auch anwendbar, wenn – wie vorliegend – mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist.

2. Der Planfeststellungsbeschluss ist aufzuheben, da der Bau der Ortsumgehung Seubersdorf i.d.OPf. im Zuge der Bundesstraße 8 nicht mehr als Bundesfernstraße durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgen kann.

Für das Vorhaben – soweit es als Bundesstraße ausgeführt werden soll – fehlt es an der Planrechtfertigung. Die Zielsetzung der Straßenplanung muss dem einschlägigen Fachplanungsgesetz entsprechen. Planungsziel im Sinn des § 1 Abs. 1 FStrG ist die Herstellung einer Straße für einen weiträumigen Verkehr. Insoweit muss das Planungsziel vernünftigerweise geboten sein (sog. fachplanerische Zielkonformität). Durch die Vereinbarung der Abstufung der Bundesstraße 8 im Hinblick auf die parallel verlaufende Bundesautobahn A 3, also aufgrund der geänderten Verkehrsbedeutung (§ 2 Abs. 4 FStrG), ist diese Zielkonformität weggefallen.

Des Weiteren kann die bisherige Einstufung als Bundesstraße nicht mehr aufrechterhalten werden. Die Klassifizierung als Bundesfernstraße nach § 1 Abs. 1 FStrG ist aufgrund der Abstufungsvereinbarung unzutreffend. Nach der Rechtsprechung des 8. Senats des BayVGH kommt bei der Klassifizierung dem Beurteilungskriterium der Qualität der Straßenfunktion besondere Bedeutung zu. In diese können zwar auch planerische Vorstellungen des zuständigen Straßenbaulastträgers einfließen. Allerdings ändert sich die bisherige Qualität der Straßenfunktion, wenn – wie vorliegend – zwischen den infrage kommenden Straßenbaulastträgern die Abstufung der Straße wegen einer geringeren Verkehrsbedeutung vereinbart wurde.

3. Durch den Aufhebungsbeschluss wird die gemäß § 9a Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) seit der Auslegung der Planunterlagen in der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. vom

14.02.2013 bestehende Veränderungssperre aufgehoben. Baubeschränkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG an der geplanten Straße treten außer Kraft.

4. Auflagen zur Folgenbeseitigung gemäß Art. 77 Satz 2 BayVwVfG sind nicht erforderlich, da mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und somit kein Schaden für das Wohl der Allgemeinheit oder Rechte anderer eingetreten ist.

IV. Begründung der Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Aufhebungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweise:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung

Der Aufhebungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss vom 17. Dezember 2014 entschieden worden ist, zuzustellen (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses wird zusammen mit einer Ausfertigung des ursprünglich festgestellten und nunmehr aufgehobenen Planes bei

der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf
Schulstraße 4
92358 Seubersdorf i.d.OPf.

während der Dienststunden 2 Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de abgerufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen, als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Regensburg, 22. Februar 2016

Sander
Regierungsrätin